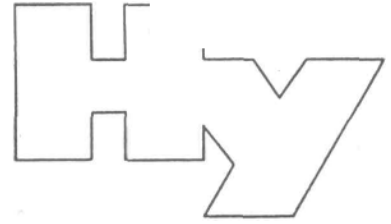


Gelsenkirchen



# Hygiene-Institut

des Ruhrgebiets Gelsenkirchen

Direktoren:

Prof. Dr. med CA. Primavesi (Sprecher)

Prof. Dr. med. H. Althaus

Hygiene-Institut Postfach 10 12 45 Rotthausener Straße 19 4650 Gelsenkirchen

Firma

LEYCO Chemische Leyde GmbH

Postfach 50 16 27

5000 Köln 50

Dir.Tgb.-Nr.: 1037/88

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

gemäß § 38 der Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Landesoberbergamts Dortmund vom 20.02.1970.

Auf Grund unserer Untersuchungen und der uns vorliegenden Unterlagen bestehen vom bergbauhygienischen Standpunkt aus gegen die Verwendung des Reinigungsmittels

### ZETOLAN-M

der Firma Chemische Leide GmbH, Postfach 50 16 27, Industriestr. 1545, 5000 Köln 50, im Bergbau keine Bedenken.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Verwendung über und unter Tage wird erteilt – unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs – bei Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Das Produkt ZETOLAN M muß die Zusammensetzung haben, die uns vom Hersteller mitgeteilt wurde. Bei Änderung in der Zusammensetzung erlischt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung.
2. Hautkontakt mit dem Produkt und seinen Lösungen vermeiden.
3. Beim Umgang mit dem Produkt Sprühnebel nicht einatmen. Unter Tage keine Anwendung in Sprühgeräten. Die vorgesehenen Anwendungskonzentrationen sind einzuhalten.
4. Das Produkt ist auf Basis von Mineralöl aufgebaut. Auslaufende Flüssigkeit darf nicht in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen.
5. Die Gebinde für untertage dürfen 5 kg nicht überschreiten und sind entsprechend Punkt 2. bis 4. zu beschriften.

Durch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird kein Urteil über die Wirksamkeit des Mittels zum Ausdruck gebracht; aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung kann lediglich gefolgert werden, daß dieses Mittel bei vorschriftsmäßiger Anwendung nicht gesundheitsschädigend ist.

Eine Abschrift dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jeder Lieferung beizufügen. Eine auszugsweise Veröffentlichung ist nicht gestattet. Texte von Werbeschriften dürfen nicht im Widerspruch zur Unbedenklichkeitsbescheinigung stehen.

Prof. Dr. Primavesi  
Institutdirektor

Dr. Körting  
Sachbearbeiter